

Dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 22. September 1845.

### Inhalt:

Verpflichtung des Superintendenten D. Großmann. — Vortrag aus der Registrande (dabei die Adressfrage). — Constituirung der außerordentlichen Deputation zu Begutachtung der kirchlichen Fragen. — Beurteilungen. — Einladungen und Subscription. — Uebertragung des Präsidiums an den Vicepräsidenten. — Berathung des Berichts der Zwischendeputation der ersten Kammer über den Entwurf einer Landtagsordnung: Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung (§§. 1. — 37).

Die Sitzung beginnt nach 11 Uhr mit Verlesung des über die zuletzt vorhergehene Sitzung aufgenommenen Protocolls in Gegenwart von vierunddreißig Kammermitgliedern und in Anwesenheit des Staatsministers v. Falkenstein und des Königl. Commissars D. Günther.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer das vorgelesene Protocoll? — Es wird einstimmig genehmigt und vom Domherrn D. Günther und dem Oberhofprediger D. v. Ammon mit vollzogen.

Präsident v. Carlowitz: Ich gehe nun über auf die Verpflichtung des heute eingetretenen, von seiner Reise zurückgekehrten Herrn Superintendenten D. Großmann. Der Herr Superintendent hat bereits früher den in §. 82. der B.-U. vorgeschriebenen Eid als Ständemitglied geleistet, ich habe ihm daher denselben bloß durch Verlesen in's Gedächtniß zurückzurufen, und ersuche ihn, mir darauf den Handschlag zu leisten.

Der Eid, wie ihn die Verfassungsurkunde vorschreibt, wird vorgelesen.

Präsident v. Carlowitz: Daß Sie dem auch ferner nachkommen wollen, haben Sie mittelst Handschlags anzugeloben.

Superintendent D. Großmann leistet den Handschlag.

Auf der Registrande stehen folgende Nummern:

1. (Nr. 26.) Der Kaufmann und Privatlehrer der Buchhaltungswissenschaft August Lanzac zu Dresden überreicht das von ihm verfaßte Schriftchen: „Entwurf zu einem reinen Decimalsysteme für Deutschland,“ in fünfzehn Exemplaren.

Präsident v. Carlowitz: Es wird der Bibliothek der Kammer einzuverleiben und der Dank der Kammer in's Protocoll niederzulegen sein. Uebrigens bezieht sich das Schriftchen auch mit auf das von der hohen Staatsregierung proponirte neue Maasßsystem; es dürfte daher die betreffende außerordentliche Deputation davon besonders Einsicht zu nehmen haben.

2. (Nr. 27.) Protocollextract der zweiten Kammer vom 15. September 1845, die Abgabe der — unterm 17. hier be-

reits eingegangenen — Petition der Deutsch-Katholiken zu Dresden betr.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Petition ist bereits hier eingegangen und an die betreffende außerordentliche Deputation verwiesen worden; es kann daher dieser Protocollextract zu den Acten genommen werden.

3. (Nr. 28.) Protocollextract der zweiten Kammer vom 15. und 16. September 1845, den Antrag des Abg. Todt auf Erlassung einer Adresse auf die Thronrede betr.

Präsident v. Carlowitz: Es hat ein Abgeordneter der jenseitigen Kammer, nämlich der Abgeordnete Todt, einen Antrag auf die Erlassung einer Adresse gestellt. Dieser Antrag ist in der Weise, wie ich es später der geehrten Kammer mittheilen werde, angenommen worden, und zwar mit sehr erheblicher Stimmenmehrheit, nämlich mit 57 gegen 14 Stimmen. Gleichzeitig hat die jenseitige Kammer auch noch einem andern Antrage Folge gegeben, der vom Abgeordneten v. Gablenz ausgegangen ist. Diese Anträge, um sie zuvörderst mündlich der geehrten Kammer mitzutheilen, sind folgende. Der Todt'sche Antrag heißt so: „Die Kammer wolle beschließen, 1) eine Adresse auf die Thronrede abzugeben, 2) zu dem Ende eine außerordentliche Deputation erwählen, welche den Entwurf der Adresse zu berathen und mit möglichster Beschleunigung an die Kammer zu bringen hat, 3) die weitere Beschlußfassung aber im Betreff der Uebergabe der Adresse bis zu deren Berathung in der Kammer sich vorbehalten, 4) und hiervon allenthalben auch die erste Kammer in Kenntniß setzen, ihr anheimgebend, ob auch sie eine dergleichen Adresse entwerfen und abgeben wolle.“ Der angenommene v. Gablenz'sche Antrag aber lautet wie folgt: „Die Kammer wolle die nöthigen Einleitungen treffen, um die Adressfrage zur Entscheidung vor den Staatsgerichtshof zu bringen.“ Es fragt sich nun, welchen Weg die erste Kammer einzuschlagen habe, nachdem sie von dieser Entscheidung der zweiten Kammer durch Protocollextract in Kenntniß gesetzt worden ist. Bedürfen zuvörderst diese Anträge der Verweisung an eine Deputation, so würde ich mir doch über die Frage: an welche Deputation? einige wenige Worte erlauben müssen.

Wie mich bedünkt, giebt es einen vierfachen Ausweg: Entweder könnte nach dem Vorgange der zweiten Kammer deshalb eine außerordentliche Deputation niedergesetzt werden. Für diesen Ausweg spricht aber, wie mir scheint, nichts weiter, als der Vorgang der andern Kammer, nach welchem dieselbe diesen Weg nicht nur bei diesem Landtage, sondern auch auf dem frühern betreten hat. Ein zweiter Ausweg wäre der, daß die Kammer beschlösse, den Gegenstand an diejenige außerordentliche Deputation zu verweisen, welche in der Zwischenzeit vom letzten Landtage bis zu dem jetzigen den revidirten Entwurf der Landtagsordnung bearbeitet hat. Es unterliegt zwar keinem